

Mit dem neuen *Gemeindegesetz* vom 24. Mai 1864¹⁴³ wurde die seit der Revolution fast ebenso dringend wie die Verfassung angestrebte Reorganisation des Gemeindewesens vorgenommen. Nach dem alten Gemeindegesetz von 1842 war der Ortsrichter «Alleinherrscher» in der zugleich vom Regierungs-, beziehungsweise Oberamt bevormundeten Gemeinde gewesen.¹⁴⁴ Die Gemeindeverwaltungen wiesen denn auch keinen erfreulichen Stand auf.¹⁴⁵ Nun wurde den Gemeinden ein «vernünftiges Repräsentativsystem» gegeben,¹⁴⁶ das dem demokratischen Geist der Verfassung entsprach. Dabei wurde auf die 1849 geleistete Vorarbeit¹⁴⁷ zurückgegriffen, ohne dass aber die Trennung in politische und Genossengemeinde übernommen wurde. Vertretung und Leitung der Gemeinde wurden einem von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählten Gemeinderat anvertraut. Er bestand aus dem Ortsvorsteher, dem Kassier und drei bis sieben Gemeinderäten, je nach Grösse der Gemeinde. Für wichtige, besonders das Gemeindegut betreffende Entscheidungen wurde dieser «ständige Gemeinderat» von Fall zu Fall zum «verstärkten Gemeinderat» verdoppelt: Man wollte damit für jedes Geschäft die sachkundigsten Leute gewinnen.¹⁴⁸ Der Gemeinderat blieb einer steten Kontrolle durch die Gemeindeversammlung unterworfen, doch konnte diese nicht mehr wie früher für alle möglichen unwichtigen Geschäfte einberufen und zum «Wühlen und Scharmuziren» missbraucht werden.¹⁴⁹ In der Gemeindeversammlung konnte jeder Stimmberechtigte Anträge stellen.

143 LGBL 1864, Nr. 4, 112 §§.

144 «War der Richter ein verständiger ehrenhafter Mann, so ging die Sache gut! Aber solche Männer gerathen nicht alle drei Jahre. Manchmal bekam ein starrköpfiger, gewalthätiger Mann das Regiment und dann Wehe! über die Gemeinde, die unter sein despotisches Joch sich beugen musste»; Landeszeitung, 26. Nov. 1864, Nr. 25, S. 101, dazu Berichtigung ebda., S. 108.

145 Kommissionsbericht von Kessler, Landtagssitzung vom 6. Febr. 1864, Landeszeitung 1864, Nr. 5, Beilage; vgl. Schädler, Landtag, JBL 1901, S. 104.

146 Siehe oben Anm. 144.

147 Siehe oben S. 168 ff.

148 Über den verstärkten Gemeinderat siehe Landeszeitung, 7. Jan. 1865, Nr. 1, S. 1, und 25. Febr. 1865, Nr. 6, S. 21.

149 Vgl. Landeszeitung, 10. Dez. 1864, Nr. 26, S. 105.